



Kanton Freiburg

Kantonale Abstimmung vom 27. September 2009

Gesetz über die Ausübung des Handels

Herausgegeben von der Staatskanzlei im Juli 2009



■ GESETZ ÜBER DIE AUSÜBUNG DES HANDELS

Gegenstand der Revision

Die geltende Gesetzgebung

Die Öffnungszeiten der Geschäfte im Kanton Freiburg sind im Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG) und in der Ausführungsverordnung geregelt. Gemäss dieser Regelung können die Geschäfte von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag von 6 bis 16 Uhr geöffnet sein. Die Gemeinden können zudem die Schliessung an einem Tag pro Woche, ausser am Samstag, für alle Geschäfte auf 21 Uhr verlegen. Weitere Ausnahmeregelungen können in den touristischen Gebieten während der Saison gewährt werden.

Die Abstimmungsvorlage

Nach der Annahme einer Motion durch den Grossen Rat im September 2007 hat der Staatsrat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Schliessungszeit am Samstag auf 17 Uhr (anstatt 16 Uhr) festlegte. Dieser Entwurf sah zudem vor, den wöchentlichen Abendverkauf neu bis 20 Uhr (anstatt wie bisher 21 Uhr) zu bewilligen.

Am 9. Oktober 2008 hat der Grosse Rat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels verabschiedet. Dieses Gesetz:

- a) legt die Schliessungszeit der Geschäfte am Samstag auf 17 Uhr fest und
- b) sieht vor, dass der wöchentliche Abendverkauf nur bis 20 Uhr dauern darf.

Ein Referendumsbegehren wurde mit der notwendigen Anzahl Unterschriften eingereicht, sodass das Gesetz heute dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

Wird das Gesetz abgelehnt, so bleiben die geltenden Öffnungszeiten unverändert. Die Geschäfte werden am Samstag weiterhin um 16 Uhr schliessen, und der wöchentliche Abendverkauf kann weiterhin bis 21 Uhr bewilligt werden.

Wird das Gesetz angenommen, können die Geschäfte am Samstag bis 17 Uhr geöffnet bleiben. Der wöchentliche Abendverkauf kann hingegen nur noch bis 20 Uhr bewilligt werden.

■ DIE ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES

Für Ladenöffnungszeiten, die auch die Bedürfnisse der Angestellten berücksichtigen

Eine zusätzliche Stunde am Samstag ist eine Stunde zuviel

Die Arbeit im Verkauf ist hart, geprägt von ungünstig über den Tag verteilten Arbeitszeiten und schlecht bezahlt. Eine zusätzliche Arbeitsstunde am Samstag bedeutet für die Verkäuferinnen und Verkäufer an diesem ohnehin schon anstrengenden Arbeitstag noch mehr Stress, den Verlust des erholsamen Samstagabends und somit ein zusätzlich eingeschränktes Leben im Familien- und Freundeskreis. Die gestrichene Stunde des Abendverkaufs, die im Gesetzesentwurf als Kompensation vorgesehen ist, fällt demgegenüber kaum ins Gewicht, denn sie betrifft zahlenmässig viel weniger Angestellte. Für den Abendverkauf werden die Verkaufsteams nämlich heute schon um etwa die Hälfte reduziert, und viele Geschäfte sind auch jetzt schon nur bis um 20 Uhr geöffnet. Entsprechend wird die zusätzliche Arbeitsstunde am Samstag, an dem alle Angestellten arbeiten müssen, bei weitem nicht kompensiert.

Heute eine Stunde mehr am Samstag... morgen der ganze Sonntag

«Eine zusätzliche Stunde am Samstag ist bedeutungslos». Dies behaupten die Rechte und die Lobby der Grossverteiler. Dem ist aber nicht so: Die zusätzliche Stunde am Samstag ist ein weiterer Schritt in Richtung einer totalen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Tankstellenshops können bereits jetzt an Wochentagen bis 21 Uhr und sogar am Sonntag geöffnet sein. In Bahnhöfen öffnen die Geschäfte bereits 7 Tage die Woche. Jetzt also eine Stunde mehr am Samstag für alle Geschäfte ... Bisher hat der Grosse Rat eine Öffnung an zwei Sonntagen im Jahr zwar abgelehnt. Derselbe Grosse Rat hatte aber im Jahre 2001 auch den samstäglichem Ladenschluss von 17 Uhr verworfen! Dank den seit 1996 gewonnenen Abstimmungen, dem Engagement der Angestellten im Verkauf und der breiten Unterstützung der Bevölkerung für dieses Referendum wurden die Befürworter der unbeschränkten Ladenöffnung bisher in ihrem Eifer gebremst. Wenn das Volk sie heute nicht stoppt, dürfen sie ihre Geschäfte bald 7 Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag öffnen!

Alle Rechte für die Arbeitgeber und keine für die Angestellten

Seit Jahren weigern sich die Arbeitgeber des Verkaufssektors, gemeinsam mit den Gewerkschaften angemessene Arbeitsbedingungen in dieser Branche, einen anständigen Lohn und annehmbare Arbeitszeiten, in einem Vertrag (GAV) zu regeln. Der vom Staatsrat erlassene Normalarbeitsvertrag ist dafür nur eine Scheinlösung, denn die Arbeitgeber können ihn mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag problemlos umgehen.

Wir sagen NEIN zum maximalen Profit der Grossverteiler

Die Befürworter längerer Ladenöffnungszeiten legitimieren ihr Vorhaben durch «Kundenbedürfnisse». Das einzige Bedürfnis hier ist aber dasjenige der Grossverteiler, die unsere Konsumgewohnheiten ändern, das Kleingewerbe abmurksen und mehr Geld kassieren wollen. Wie in anderen Branchen der Wirtschaft sind die Löhne eingefroren, die Arbeitszeiten werden jedoch erhöht ... Und die Gewinne werden von einer verschwindend kleinen Minderheit eingesackt. Ein entschlossenes NEIN zu längeren Öffnungszeiten am Samstag schützt somit die Arbeitsbedingungen aller Lohnabhängigen.

■ DER STANDPUNKT DES STAATSRATES

Die Gewohnheiten der Konsumentinnen und der Konsumenten haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Um dieser Veränderung Rechnung zu tragen, haben die meisten Kantone ihre Gesetzgebung über die Öffnungszeiten der Geschäfte liberalisiert. Am Samstag können die Geschäfte in der Regel bis 17 Uhr oder gar bis 18 Uhr geöffnet bleiben. Diese grosszügigen Öffnungszeiten gelten unter anderem in unseren Nachbarkantonen. Die Freiburger Gewerbetreibenden werden dadurch benachteiligt, denn sie müssen ihre Geschäfte um 16 Uhr schliessen und verlieren damit eine umsatzstarke Phase, in der die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten besonders gross ist. Der Freiburger Detailhandel hat aber ein berechtigtes Interesse an gesetzlichen Rahmenbedingungen, die mit jenen ihrer Konkurrenten vergleichbar sind. Aus diesem Grund hält der Staatsrat eine moderate Erweiterung der Öffnungszeiten am Samstag für berechtigt. Dies gilt umso mehr, als der Handel in den kommenden Monaten oder Jahren mit einer schwierigen Wirtschaftslage rechnen muss.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Erweiterung der Geschäftsöffnungszeiten am Samstag für das Verkaufspersonal und insbesondere für die betroffenen Familien eine zusätzliche Belastung bedeutet. Die Abstimmungsvorlage trägt den Interessen des Personals insofern Rechnung, als der Abendverkauf neu auf 20 Uhr anstatt 21 Uhr beschränkt wird. Der Staatsrat fordert die Arbeitgeber zudem auf, die Arbeitspläne so zu organisieren, dass die Verkäuferinnen und Verkäufer am Samstag abwechslungsweise in der ersten Tageshälfte arbeiten können.

Was die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Detailhandel betrifft, so wird sich der Staatsrat weiterhin für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) einsetzen. Sollten die Verhandlungen jedoch scheitern, wird er einen Normalarbeitsvertrag (NAV) erlassen, wie er dies bereits früher angekündigt hat.

Der Staatsrat befürwortet die Revision des Gesetzes über die Ausübung des Handels und empfiehlt, ein «JA» einzulegen.

Die Ihnen gestellte Frage lautet wie folgt:

Nehmen Sie das Gesetz vom 9. Oktober 2008 zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels an?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

Gesetz

vom 9. Oktober 2008

zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 26. August 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1, 1. Satz

¹ Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag von 6 bis 17 Uhr geöffnet werden. (...).

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können die Schliessung an einem Tag pro Woche, ausser am Samstag, für alle Geschäfte auf 20 Uhr verlegen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:
P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN